

## **Ergänzung der Haus- und Badeordnung NBE zum „Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“**

### **Geltung dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Südbades und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs.1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Südbades dienen.

Das Südbad wird im Verlauf einer Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

### **Erwerb von Eintrittsberechtigungen**

Unsere Bäder können derzeit nur von einer eng begrenzten Anzahl von Badegästen gleichzeitig besucht werden. Eintrittsberechtigungen können zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Vermeidung von Warteschlangen weitgehend nur online nach Registrierung unter <https://kurse.stadtwerke-neuss.de/de/customers/login/> erworben werden. Wir behalten uns vor, auch die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises

dafür zu fordern. Der freie Erwerb von Eintrittsberechtigungen an der Kasse ist aktuell leider nur in einer sehr begrenzten Anzahl möglich. Diese können jeweils 15 Minuten nach Beginn der Badezeit bis eine Stunde vor Ende der Badezeit erworben werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Eintrittsberechtigung nur auf das jeweilige feste Besuchsdatum und Zeitfenster bezieht. Ein ganztägiger Besuch ist derzeit nicht mehr möglich. Etwaige Erstattungsansprüche ergeben sich aus den begrenzten Besuchszeiten nicht. Ein Widerrufsrecht für die Kunden besteht gemäß § 312 g Nr. 9 BGB für die E-Tickets nicht. Bei der Online-Registrierung ist die Angabe des Vor- und Nachnamens und die E-Mail-Adresse erforderlich sowie, falls aktuelle Corona-Pandemie-Bestimmungen oder behördliche Anordnungen dies fordern, außerdem die Anschrift, die Telefonnummer und das Lebensalter der Erwerber\*innen und der Personen, für die Eintrittsberechtigungen erworben werden. Diese Angaben werden benötigt, um für den Fall, dass sich einer unserer Badegäste oder Mitarbeiter\*innen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (im Folgenden: Corona Virus oder Corona-Infektion) infizieren, Ihre Daten schnellstmöglich an die zuständige Behörde weiterzugeben.

### ***§1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad***

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Abstandsregelungen und –markierungen im Bereich von z.B. Wasserrutschen oder Sprunganlagen sind zu beachten.
- (3) Benutzen Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.

- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (10) Auf allen Verkehrswegen des Bades besteht die Verpflichtung eine Medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske des Standards FFP2 und höher zu tragen. Ausgenommen hiervon ist der direkte Weg zum Wasser auf der Badeplatte.
- (11) Die Weigerung, im Bad eine Maske zu tragen führt zum Ausschluss von der Nutzung. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 10 Jahren und Personen, die ein ärztliches Attest der Befreiung vorlegen können.

## **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Mund- Nase- Bedeckungen (OP Masken oder FFP2 Masken) müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (3) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich.
- (4) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (5) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge.

- (6) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

### **§ 3 Nachweis eines Corona-Test oder einer Immunisierung**

Nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist für die Nutzung unserer Bäder das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich. Dabei muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt sein. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und beim Zugang vorzulegen.

Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.

Unter den Voraussetzungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) steht eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich.

### **§ 4 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC- Bereiche dürfen nur von vorgegebenen Personen s. Aushang betreten werden.

- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotenen Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden. z.B. Einbahnstraße
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Ihre  
Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH

[www.stadtwerke-neuss.de](http://www.stadtwerke-neuss.de)